

Bundesturniergerichts-Ordnung

Stand: 01.06.2000

1. Besetzung

2. Verfahren

1 Besetzung

1.1 Das Bundesturniergericht entscheidet mit seinem Vorsitzenden und vier ordentlichen Beisitzern.

1.2 Ein Mitglied ist verhindert:

a) im Fall von BTO 9.11

b) wenn es sich als verhindert erklärt

c) wenn das Rechtsmittel aus seinem Bezirk kommt.

1.3 Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tritt ein Stellvertreter ein.

1.4 Scheidet ein ordentliches Mitglied vorzeitig aus, wird ein Stellvertreter ordentliches Mitglied. Der Kongress wählt für die restliche Amtszeit einen neuen Stellvertreter. Das Präsidium kann für die Zwischenzeit einen neuen Stellvertreter wählen.

2 Verfahren

2.1 Rechtsmittel nach 9.3 Bundesturnierordnung (BTO) sind beim Vorsitzenden des Bundesturniergerichts mit Begründung in siebenfacher Ausfertigung fristgerecht (BTO 9.5) einzureichen. Die Gebühr ist ebenfalls fristgerecht an den Vorsitzenden zu überweisen

2.2 Der Vorsitzende fordert alle Unterlagen an, erteilt die Bestätigung nach BTO 9.7 und entscheidet, ob im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entschieden werden soll.

2.3 Verfahrensbeteiligte sind der Rechtsmittelführer, ggf. der Gegner sowie der Bundesspielleiter. Der Vorsitzende kann auch mittelbar Betroffene als weitere Beteiligte hinzuziehen.

2.4 Im Falle mündlicher Verhandlung bestimmt der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin und Verhandlungsort, tunlichst nach fernmündlicher Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern. Er lädt diese und den Bundesspielleiter schriftlich ein. Die übrigen Verfahrensbeteiligten erhalten Terminnachricht mit Einschreiben, unter Beifügung der erforderlichen Abschriften. Zeugen sind von den Beteiligten zu stellen, können jedoch auch gerichtlich geladen werden.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Nach geheimer Beratung verkündet und begründet der Vorsitzende die Entscheidung.

Der wesentliche Verhandlungsgang und die Entscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine schriftliche Begründung. Der Vorsitzende kann auch die Fortsetzung in ein schriftliches Verfahren anordnen.

2.5 Im Falle eines schriftlichen Verfahrens erhalten die Gerichtsmitglieder und Beteiligten die erforderlichen Abschriften und etwaige Fragen des Gerichts, der Rechtsmittelgegner bei zulässigem Rechtsmittel mit Einschreiben.

Innerhalb von zwei Wochen haben die Beteiligten Gelegenheiten zur Äußerung - ebenfalls siebenfach - .

Jedem Gerichtsmitglied wird eine Ausfertigung aller Unterlagen zugesandt mit einer zusammenfassenden Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag. Die Empfänger haben binnen zwei Wochen ihr schriftliches Votum an den Vorsitzenden zu übersenden.

Wenn der Vorschlag des Vorsitzenden nicht die Zustimmung von wenigstens zwei weiteren Mitgliedern findet, ist nach 2.4 zu verfahren. Andernfalls stellt der Vorsitzende die von der Mehrheit oder einstimmig getroffene Entscheidung schriftlich mit Begründung aus und übersendet den Beteiligten Ausfertigungen.

2.6 Schriftliche Entscheidungen nach 2.5 und Protokolle nach 2.4 werden vom Vorsitzenden aufbewahrt und dem Nachfolger bzw. dem Schriftführer des Bundes übergeben.

- 2.7 Die zweckbedingten Auslagen der Mitglieder des Bundesturniergerichts, des Bundesspielleiters und gerichtlich geladener Zeugen werden vom Bund im Rahmen seiner Finanzordnung erstattet.
- 2.8 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verfahrensordnungen sinngemäß.
- 2.9 Die Entscheidungen des Bundesturniergerichts sind nicht anfechtbar.

Veröffentlicht: NRW-Mitteilungsblatt 9/87